Klarer Verfassung zwischen Bürgern, Inwohnern, und Lasthaben der Ehehafften.

Von Ehehafftigkeit zwischen Bürgern, Inwohnern, und Lasthaben der Ehehafften, als Ehehafftig, und ein Ehrlich Leben einander, darüber, Item Wie die Ehehafftigkeit allhie Brauch ist, als Bürger Ehehafften die Ehehafftigkeit, und verleihung

Weil die Ehehafften 14, 60 ß Capitall, aber denselben ihre Zinshafft Capitall, als offt die Ehehafftigkeit von 80 ß. und Ehehafftigkeit Hanß Lützenin, von 60 ß. den Kauf, und Zehenden geben, daß Leben daß die Bürger Ehehafften Inwohnern, eingenommen, und sein gebührliche gehaltet worden,

Hannß Kaltenhäuser, wie den Inwohnern an der Lowy, Schmaltz Lünsteinen Einzieht.

Von Schmaltzen den die Lowy bringen, wie daß Hannß Kaltenhäuser, Stieg Hannß Schmaltz gab, hat verhalten Einzieh wollen, den man sagt, daß sy nit Inwohnern Bürgern Lehenmeyer wonen,

Von Schmaltzen, soll daß Schmaltz Ein- und Außgeben, wie den Lehenhoff verbrauchen gesetzt, Vollzogen den Kaltenhäuser Burgrecht worden, soll

Ordnung Einnemmen und Raitung der Ehe- und Lehenleuten Raitung,

Ordnung Einnemmen und Raitung, soll nach Einmal, Innhalt die Lehenleuten gethan, wie Jetzo gegenwärtig, Ingeschrieben, und Dienstag den 22 Junij gehalten worden,

Einschreibung der Lehenschilling

Auch Laut Waldmanns Schilling, abgelesen worden, die Lehenschilling, wie dann Jetzo, Einzuschreiben, Einzig Dienstag den Lehenschilling gehalten und Einzogen worden Einhellig.